

# **Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Sonderförderung von Vereinen aufgrund pandemiebedingter Einnahmeverluste vom XX.XX.2021**

## **1. Förderzweck**

a) Die Gemeinde Hoppegarten (Bewilligungsbehörde) unterstützt im Jahr 2021 einmalig Vereine, die aufgrund der deutschlandweiten Pandemie mit SARS-CoV-2 und deren einhergehenden Einschränkungen Einnahmeverluste zu verzeichnen haben. Damit möchte die Gemeinde eine Hilfestellung zur Sicherung des Leistungsvermögens der Vereine geben und die ehrenamtliche Arbeit fördern.

b) Als Verein im Sinne dieser Richtlinie gelten Vereine und ihre Verbände (Verbandseinheiten), die anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.

## **2. Geltungsbereich**

Die Förderung erfolgt an alle Vereine in den Bundesländern Brandenburg und Berlin mit Mitgliedern aus 15366 Hoppegarten.

## **3. Förderhöhe und Fördergegenstand**

a) Die Gemeinde Hoppegarten fördert Vereine durch eine pauschale Förderung pro Mitglied, wenn das Mitglied mit Hauptwohnsitz in 15366 Hoppegarten wohnhaft ist.

b) Pro Vereinsmitglied ist der förderfähige Mitgliedsbeitrag begrenzt und wird gemäß Punkt 4 berechnet. Die Förderung wird als ein nicht rückzahlbarer Festbetragszuschuss gewährt.

c) Die Zuwendung erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Vereinsarbeit. Sie ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hoppegarten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

d) Die Projekt- und Sportförderrichtlinien der Gemeinde Hoppegarten vom 21.03.2019 können auch weiterhin im Jahr 2021 für sonstige Förderung von Vereinen im Sinne dieser Richtlinien in Anspruch genommen werden.

## **4. Antragsverfahren**

a) Für den Erhalt der Förderung ist ein Antrag vom Verein bis zum 01.11.2021 zu stellen. Darin sind die Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Hoppegarten zum Stichtag 01.09.2021 namentlich und mit Adresse aufzuführen.

b) Die für die Förderung vorgesehene Gesamtsumme in Höhe von 100.000 € im Haushalt 2021 wird mit Stichtag 02.11.2021 von der Bewilligungsbehörde durch die von den Antragstellern nachgewiesene Gesamtanzahl an Hoppegartener Mitgliedern geteilt und anschließend mit der Zahl der Mitglieder pro antragstellendem Verein multipliziert. Dabei können maximal 20 € pro Mitglied und insgesamt 5.000 € pro Verein zugewendet werden, auch wenn die Anzahl der Mitglieder eine höhere Zuwendungssumme ergeben würde.

c) Mehrfachförderungen durch Mitgliedschaften von Mitgliedern in mehreren Vereinen werden nicht ausgeschlossen.

d) Die Beantragung erfolgt mittels der dafür vorgesehenen Formblätter. Alle formgerecht eingegangenen Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie geprüft und bewilligt. Nach Bewilligung der Förderung erlässt die Bewilligungsbehörde einen Bescheid bzw. lehnt die Förderung mit Bescheid ab.

e) Die Bewilligungsbehörde behält sich das Recht vor, die Angaben des Antrags mit den entsprechenden Daten des Einwohnermeldeamtes und mit den im Verein hinterlegten Daten zu prüfen.

## **5. Auszahlung**

Die Zahlung der Förderung erfolgt direkt an den Verein.

## **6. Verwendungsnachweisprüfung**

a) Die Hilfe gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

b) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Hilfe stichprobenartig bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung des Zuschusses aufbewahrt werden.

c) Die Daten des Empfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

## **7. Rückforderung von Zuwendungen**

Gewährte Förderungen können ganz oder teilweise gem. den §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung zurückgefordert werden.

## **8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Sonderförderung von Vereinen aufgrund pandemiebedingter Einnahmeverluste tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Wirkung zum 31.12.2021 tritt die Richtlinie außer Kraft.

Hoppegarten, den XX.XX.2021

Sven Siebert  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Sonderförderung von Vereinen aufgrund pandemiebedingter Einnahmeverluste vom XX.XX.2021 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“, Ausgabe XX/XXXX an.

Hoppegarten, den XX.XX.2021

Sven Siebert  
Bürgermeister